

Bekanntmachung

Verordnung des Marktes Breitenbrunn zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – Hunde VO)

Der Markt Breitenbrunn erläßt aufgrund von Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Verbote

1. Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im bebauten Bereich im gesamten Gemeindegebiet ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Außerhalb des bebauten Bereichs im gesamten Gemeindegebiet dürfen Hunde nur im Einfluss- und Machtbereich der Person frei umherlaufen, die einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
2. Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 45 cm sowie ausgewachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano und Rhodesian Ridgeback.
2. Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde,
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f. brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

1. einen großen Hund oder Kampfhund auf den in dieser Bestimmung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen,
2. das Tier in bebauten Ortsteilen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2
 - a. angeleint führt oder angeleint führen lässt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
 - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht im Einfluss- und Machtbereich frei umherlaufen lässt oder
3. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Breitenbrunn in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 28. Juni 2002 außer Kraft.
3. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Breitenbrunn, den 20. Oktober 2003

Markt Breitenbrunn

J. Köstler, 1. Bürgermeister